

# Statuten der Giiegegugge Züri

## **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Art. 1: Unter dem Namen 'Giiegegugge Züri' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Sitz befindet sich in Zürich. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Zweck**

Art. 2: Die 'Giiegegugge Züri' bezweckt das Musizieren und den Erhalt der Giiegegugge, die Förderung der Vielfalt der Zürcher Fasnacht und insbesondere des Zürcher Guggenwesens, ferner die Pflege der Kameradschaft. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

## **Mitgliedschaft**

Art. 3: Mitglied der 'Giiegegugge Züri' kann werden, wer bereits vor der Vereinsgründung aktiv bei der Giiegegugge tätig war oder wer auf Antrag eines Mitglieds der 'Giiegegugge Züri' zur Aufnahme empfohlen wird. Der Austritt aus der 'Giiegegugge Züri' ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitglieds gegenüber der 'Giiegegugge Züri' erfüllt sind.

Art. 4: Es wird unterschieden zwischen a) Aktivmitglied, b) Passivmitglied und c) Ehrenmitglied.

Art. 5: Die Aktivmitglieder beteiligen sich an den Proben, an den Fasnachtsauftritten und wenn möglich auch an anderen Auftritten. Die Passivmitglieder beteiligen sich in ideeller Hinsicht an den Aktivitäten der 'Giiegegugge Züri' und/oder haben ganz einfach Freude an der 'Giiegegugge Züri'. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Fasnacht oder die 'Giiegegugge Züri' besonders verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.

Art. 6: Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet über die Aufnahme. Der Entscheid der MV ist endgültig. Sie entscheidet auch über den Ausschluss eines Mitglieds.

## **Finanzen**

Art. 7: Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder und die Einnahmen aus Auftritten der 'Giiegegugge Züri'. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 8: Die Führung der Rechnung obliegt dem Kassier. Die Rechnung wird z.Hd. jeder ordentlichen MV durch zwei von der MV gewählte RevisorInnen geprüft.

Art. 9: Für die Verpflichtungen der 'Giiegegugge Züri' haftet nur das Vereinskaptal. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.

## **Organe**

Art. 10: Die Organe der 'Giiegegugge Züri' sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle.

## **Mitgliederversammlung**

Art. 11: Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn drei Mitglieder dies unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 12: Die Aufgaben der MV sind:

Wahl des Präsidiums, der Kassenverwaltung, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. (Die Wahl erfolgt für zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich).

Genehmigung des Jahresberichts

Genehmigung des Budgets und der Rechnung; Festlegung der Mitgliederbeiträge

Statutenänderung

Beschlussfassung über Fragen, die der Vorstand unterbreitet

Auflösung des Vereins

Art. 13: Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Das aktive Wahl- und Stimmrecht ist den Aktivmitgliedern vorbehalten. Das Antragsrecht haben Aktivmitglieder und Passivmitglieder. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

## **Vorstand**

Art. 14: Der Vorstand besteht aus minimal drei Mitgliedern wie folgt: Präsidium, Kassenverwaltung, weitere Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 15: Seine Aufgaben sind:

Bestimmung des Probeleiters

Festlegen der Probedaten

Koordination der Auftritte

Einberufung und Organisation der MV

Erstellen von Jahresbudget und Jahresbericht

Zusammenarbeit mit andern Zürcher Fasnachtskörperschaften

Art. 16: Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins 'Giigegugge Züri' erfolgt durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene MV, zu der der Vorstand einlädt. Massgebend ist das Zwei-Drittels-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung des Vereins direkt anschliessend an die Auflösungsversammlung restlos verjubelt!

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung an der Gründungsversammlung der 'Giigegugge Züri' vom 11. Februar 2007 sofort in Kraft.

Das Präsidium

Ein Vorstandsmitglied